

2014/ Nr. 70 vom 15. September 2014

Der Senat hat am 9. September 2014 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**252. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Integrierte Krisenkommunikation“ Certified Program
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

**253. Einrichtung des Universitätslehrganges „Integrierte Krisenkommunikation“ Certified Program
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

254. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Integrierte Krisenkommunikation“ Certified Program

**255. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Interkulturelles Management in der Europäischen Union - Cross-Cultural Management in the European Union“ Certified Program (CP)
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

**256. Einrichtung des Universitätslehrganges „Interkulturelles Management in der Europäischen Union - Cross-Cultural Management in the European Union“ Certified Program (CP)
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

257. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Interkulturelles Management in der Europäischen Union - Cross-Cultural Management in the European Union“ Certified Program (CP)

**258. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Universitätslehrganges „Kommunikation mit Medien und Öffentlichkeit“ Certified Program
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

**259. Einrichtung des Universitätslehrganges „Kommunikation mit Medien und Öffentlichkeit“ Certified Program
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

260. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Kommunikation mit Medien und Öffentlichkeit“ Certified Program

**261. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Universitätslehrganges „PR Professional Basic“, Certified Program
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

**262. Einrichtung des Universitätslehrganges „PR Professional Basic“, Certified Program
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

263. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „PR Professional Basic“, Certified Program

252. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Integrierte Krisenkommunikation“ Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Integrierte Krisenkommunikation“, Certified Program hat das Ziel, den Studierenden wissenschaftlich fundierte, anwendungsorientierte und praktische Kenntnisse der Kommunikation - insbesondere in der Internen Kommunikation und in der Krisenkommunikation im Zusammenspiel mit der externen Kommunikation - zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet. Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau und zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Internen Kommunikation und der Krisenkommunikation.

Diesem Lehrgang liegt ein integratives didaktisches Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Weiterbildungsziele adäquate mediale Unterstützungsformen in Präsenz- und Online-Phasen kombiniert. Diese werden derart miteinander kombiniert, dass damit eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs

- wenden die Grundprinzipien der Internen und externen Krisenkommunikation und deren Zusammenspiel mühelos an
- verstehen es, für Unternehmen, Organisationen oder Einzelpersonen Krisenkommunikation zu planen, umzusetzen und zu evaluieren

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Der Universitätslehrgang „Integrierte Krisenkommunikation“, Certified Program wird in Deutsch, Englisch oder einer anderen Unterrichtssprache abgehalten, die rechtzeitig bekannt gegeben wird.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Wissenschaftlicher Beirat

Am Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement besteht ein wissenschaftlicher Beirat, der die Lehrgangsleitung in der fachlichen Weiterentwicklung unterstützt.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst berufsbegleitend ein (1) Semester.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

- 1) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
- 2) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
- 3) eine Qualifikation wie folgt:
 - a) Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens zwei (2) Jahre Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - b) Ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) mindestens fünf (5) Jahre Berufserfahrung. Es können bis zu drei (3) Jahre Aus- und Weiterbildungszeiten nach der Pflichtschule angerechnet werden.und in jedem Fall
- 4) die positive Absolvierung eines Auswahlverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festzulegen ist.

§ 7. Nachweis von Sprachkenntnissen

Personen, deren Muttersprache nicht jene Sprache ist, in welcher der Universitätslehrgang abgehalten wird, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der Unterrichtssprache nachzuweisen.

§ 8. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung stehen, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 9. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 10. Unterrichtsprogramm

Es sind insgesamt ein (1) Pflichtfach und ein (1) Wahlfach zu absolvieren. Die Auswahl des Wahlfachs muss durch die Lehrgangsleitung genehmigt werden, da bei einigen Fächern bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen sind. Zusätzlich ist eine schriftliche Abschlussarbeit zu erstellen.

Fächer	Inhalt	UE	ECTS	Summe ECTS	Work-load ¹
<i>Pflichtfächer</i>				14	
Interne Krisenkommunikation und Krisenmanagement	Interne Kommunikation (Ziele, Aufgaben, Werkzeuge), Krisenkommunikation (Potenziale, Strategien), Zusammenspiel interner und externer Kommunikation	40	7		175
<i>Wahlfächer²</i>	<i>im Ausmaß von</i>			7	175
Integrierte Kommunikation	Modelle und Anwendung der Integrierten Kommunikation, Leitbildarbeit, Interne Kommunikation, Kommunikationspsychologie	40	7		

Grundlagen im Change Management	Konzepte und Prozessmodelle im Change Management, Organisationskultur, unterschiedliche Zugänge zu Change Management, Change Communication	40	7		
Grundlagen im Wissensmanagement	Konzepte, Modelle und Instrumente des Wissensmanagements, Überblick zu State of the Art Methoden des Wissensmanagements, Einfluss- und Gestaltungsdimensionen	40	7		
Grundlagen im Innovationsmanagement	Konzepte und Modelle des Innovationsmanagements, Methoden der Ideengenerierung und -realisierung, Methoden der Ideenverwertung, Strategisches Innovationsmanagement	40	7		
Kommunikation und Teammanagement	Grundlagen der System- und Resilienztheorie, Stressmanagement, Führen von Teams in schwierigen Situationen, Konflikte in Teams und Organisationen	40	7		
Risk Management	Grundlagen des Chancen- und Risikomanagements, Risikoidentifikation und Risikobewertung, Risikocontrolling und Berichtssysteme, Risiken und Krisen kommunizieren, Rechtliche Grundlagen, Standards und Normen	40	7		
Präsentieren, Beratung, Interview	Präsentationstechniken und -trainings, Beratungssituationen, Interviewtraining, eigene Präsentation durchführen	40	7		
Reflexionsarbeit			1	1	25
Gesamt				15	375

(1) Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Modul- bzw. Seminararbeiten, Exkursionen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium im Unterrichtsfach.

(2) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs angebotenen Wahlfächer werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der Mindest-Teilnehmeranzahl angeboten. Es ist insgesamt ein (1) Wahlfach aus der Liste der Wahlfächer zu absolvieren.

§ 11. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder

Fernstudieneinheiten festzulegen und in geeigneter Form kundzumachen. Geringfügige organisationsbedingte Abweichungen hiervon sind zulässig.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von Präsenz-Unterricht und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf Präsenz-Unterricht und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 12. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:
 - a) Eine (1) mündliche und/oder schriftliche Fachprüfung aus dem Pflichtfach
 - b) Eine (1) mündliche und/oder schriftliche Fachprüfung aus den Wahlfächern
 - c) Erstellung und positive Bewertung der Reflexionsarbeit.
- (3) Mit der Koordinierung der Prüfungen und der Reflexionsarbeit ist die Lehrgangsleitung beauftragt.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

(1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.

(2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

253. Einrichtung des Universitätslehrganges „Integrierte Krisenkommunikation“ Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Integrierte Krisenkommunikation“ Certified Program und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.09.2014 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

254. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Integrierte Krisenkommunikation“ Certified Program

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Integrierte Krisenkommunikation“ Certified Program wird mit € 3.600,-- festgelegt.

255. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Interkulturelles Management in der Europäischen Union - Cross-Cultural Management in the European Union“ Certified Program (CP) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Internationalisierung und Globalisierung sind heute ein bestimmender Faktor des Wirtschaftslebens. Die Zusammenarbeit von Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft ist dabei unausweichlich und notwendig. Doch Werte, Anschauungen, Traditionen und manchmal versteckte, unbewusste Handlungsmuster der Akteure beeinflussen Entscheidungen und sind oft bestimmend für Erfolg oder Misserfolg. Diese Zusammenhänge zu verstehen und damit erfolgreiche Kommunikation auf allen Ebenen möglich zu machen, ist das Ziel dieses Intensivprogramms.

Angestrebte Lernergebnisse:

- Nach Abschluss des Programms haben die Studierenden ein fundiertes Verständnis für die kulturell bedingten Aspekte der Kommunikation entwickelt und ihre Kompetenzen im Bereich des Diversity Managements verbessert.
- Die Studierenden haben unterschiedliche Führungsstile und Strategien zur Konfliktbewältigung kennen gelernt und sich Kommunikationstechniken erarbeitet, die es ihnen ermöglichen, erfolgreich mit vielfältigen, heterogenen Teams beruflich tätig zu sein.
- Europa, ein multikultureller und vielsprachiger Kontinent, dessen Ziel nicht nur ein friedliches Zusammenleben sondern auch eine gemeinsame Identität ist, wird als Beispiel für interkulturelle Zusammenarbeit analysiert und diskutiert. Das dabei erworbene Wissen und Verständnis ermöglicht den Studierenden ihre beruflichen Handlungsstrategien in diesem Raum zu optimieren.
- Durch das Absolvieren des Praxisseminars erwerben die Studierenden konkrete Umsetzungserfahrungen und verbessern ihre individuellen Management Skills mit Hinblick auf eine erfolgreiche interkulturelle Zusammenarbeit.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend konzipiert.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Unterricht wird wahlweise in englischer und deutscher Sprache abgehalten. Es besteht kein Anspruch der Studierenden auf den ausschließlichen Unterricht in einer der beiden Sprachen.

§ 4. Lehrgangsleitung

Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Das Programm dauert berufsbegleitend zwei Semester und umfasst 20 ECTS-Punkte.

Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind:

- (1) Akademischer Studienabschluss (zumindest Bachelor-Stufe, 180 ECTS) einer in- oder ausländischen Hochschule oder
- (2) allgemeine Hochschulreife und mindestens vier Jahre Berufserfahrung in einer einschlägig qualifizierten Position, wobei diese nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf, und wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wurde
oder bei fehlender Hochschulreife mindestens acht Jahre Berufserfahrung in einer einschlägig qualifizierten Position, wobei diese nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf, und wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wurde.
(Aus- und Weiterbildungszeiten können angerechnet werden.)
- (3) Nachweis von Englischkenntnissen.
- (4) In allen Fällen ist ein erfolgreich absolviertes Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleitung verpflichtend.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	UE	ECTS
Internationale Wirtschaft	20	3
Globalisierung und interkulturelles Management	15	3
Geschichte, Kultur und Identität der Europäischen Union	15	2
Grundlagen der interkulturellen Kommunikation und Kompetenz	15	2
Diversity Management und Gender Mainstreaming	15	3
Praxisseminar interkulturelles Management	40	7
	120	20

§ 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus mündlichen oder schriftlichen Prüfungen aus allen Lehrveranstaltungen.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

**256. Einrichtung des Universitätslehrganges „Interkulturelles Management in der Europäischen Union - Cross-Cultural Management in the European Union“ Certified Program (CP)
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Interkulturelles Management in der Europäischen Union - Cross-Cultural Management in the European Union“ Certified Program (CP) und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.09.2014 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

257. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Interkulturelles Management in der Europäischen Union - Cross-Cultural Management in the European Union“ Certified Program (CP)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Interkulturelles Management in der Europäischen Union - Cross-Cultural Management in the European Union“ Certified Program (CP) wird mit € 3.900,-- festgelegt.

**258. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Universitätslehrganges „Kommunikation mit Medien und Öffentlichkeit“ Certified Program
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Kommunikation mit Medien und Öffentlichkeit“, Certified Program hat das Ziel, den Studierenden wissenschaftlich fundierte, anwendungsorientierte und praktische Kenntnisse der Kommunikation – insbesondere mit Medien und der Öffentlichkeit - zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet. Es handelt es sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau und zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Medienarbeit und dem Umgang mit der Öffentlichkeit.

Diesem Lehrgang liegt ein integratives didaktisches Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Weiterbildungsziele adäquate mediale Unterstützungsformen in Präsenz- und Online-Phasen kombiniert. Diese werden derart miteinander kombiniert, dass damit eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs

- gestalten PR-Präsentationen und führen diese gekonnt durch
- verhalten sich in Interview-Situationen souverän

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Der Universitätslehrgang „Kommunikation mit Medien und Öffentlichkeit“, Certified Program kann in Deutsch, Englisch oder einer anderen Unterrichtssprache abgehalten werden, die rechtzeitig bekannt gegeben wird.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Wissenschaftlicher Beirat

Am Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement besteht ein wissenschaftlicher Beirat, der die Lehrgangsleitung in der fachlichen Weiterentwicklung unterstützt.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst berufsbegleitend ein (1) Semester.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

- 1) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
- 2) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
- 3) eine Qualifikation wie folgt:
 - a) Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens zwei (2) Jahre Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - b) Ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) mindestens fünf (5) Jahre Berufserfahrung. Es können bis zu drei (3) Jahre Aus- und Weiterbildungszeiten nach der Pflichtschule angerechnet werden.

und in jedem Fall

- 4) die positive Absolvierung eines Auswahlverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festzulegen ist.

§ 7. Nachweis von Sprachkenntnissen

Personen, deren Muttersprache nicht jene Sprache ist, in welcher der Universitätslehrgang abgehalten wird, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der Unterrichtssprache nachzuweisen.

§ 8. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung stehen, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 9. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 10. Unterrichtsprogramm

Es sind insgesamt ein (1) Pflichtfach und ein (1) Wahlfach zu absolvieren. Die Auswahl des Wahlfachs muss durch die Lehrgangsführung genehmigt werden, da bei einigen Fächern bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen sind. Zusätzlich ist eine schriftliche Abschlussarbeit zu erstellen.

Fächer	Inhalt	UE	ECTS	Summe ECTS	Workload ¹
<i>Pflichtfächer</i>				7	
Präsentation, Beratung und Interview	Präsentationstechniken, Angewandtes Präsentieren, Botschaften formulieren, Redetraining, Beraten, Interview	40	7		175
<i>Wahlfächer²</i>	<i>im Ausmaß von</i>			7	175
Integrierte Kommunikation	Modelle und Anwendung der Integrierten Kommunikation, Leitbildarbeit, Interne Kommunikation, Kommunikationspsychologie	40	7		
Medienarbeit	Grundlagen der Medienarbeit und Medientheorie, Einführung in die Online Kommunikation, Zusammenarbeit mit Wirtschaftsredaktionen, Evaluierung und Bewertung von Kommunikationsmaßnahmen	40	7		
Politik und Recht	Aspekte des politischen Systems in Österreich, Politisches System der EU, Rechtssystematik und Rechtsformen von Unternehmen, Medienrecht, Urheberrecht, Datenschutz, Markenrecht	40	7		
Authentic Leadership and Ethics	Emotionale Intelligenz, Lösungsorientierte Kommunikationsmuster entwickeln, Ethik – Moral – Rechtmäßigkeit, Ethik und Integrität in der heutigen Gesellschaft, Werkzeugkasten ethischer Entscheidungen	40	7		
Interne Krisenkommunikation und Krisenmanagement	Interne Kommunikation (Ziele, Aufgaben, Werkzeuge), Krisenkommunikation (Potenziale, Strategien), Zusammenspiel interner und externer Kommunikation	40	7		
Reflexionsarbeit			1	1	25
Gesamt		80		15	375

(1) Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Modul- bzw. Seminararbeiten, Exkursionen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium im Unterrichtsfach.

- (2) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs angebotenen Wahlfächer werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der Mindest-Teilnehmeranzahl angeboten. Es ist insgesamt ein (1) Wahlfach aus der Liste der Wahlfächer zu absolvieren.

§ 11. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und in geeigneter Form kundzumachen. Geringfügige organisationsbedingte Abweichungen hiervon sind zulässig.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von Präsenz-Unterricht und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf Präsenz-Unterricht und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 12. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:
- a) Eine (1) mündliche und/oder schriftliche Fachprüfung aus dem Pflichtfach
 - b) Eine (1) mündliche und/oder schriftliche Fachprüfung aus dem Wahlfach
 - c) Erstellung und positive Beurteilung der Reflexionsarbeit.
- (3) Mit der Koordinierung der Prüfungen und der Reflexionsarbeit ist die Lehrgangsleitung beauftragt.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

(1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.

(2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

259. Einrichtung des Universitätslehrganges „Kommunikation mit Medien und Öffentlichkeit“ Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Kommunikation mit Medien und Öffentlichkeit“ Certified Program und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.09.2014 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

260. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Kommunikation mit Medien und Öffentlichkeit“ Certified Program

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Kommunikation mit Medien und Öffentlichkeit“ Certified Program wird mit € 3.600,- festgelegt.

261. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Universitätslehrganges „PR Professional Basic“, Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der berufs begleitende Universitätslehrganges „PR Professional Basic“ vermittelt kompakt die wissenschaftlichen Grundlagen der praktischen Arbeit im Bereich Public Relations. Die Studierenden erfassen in diesem Universitätslehrgang die Grundlagen der Public Relations, erarbeiten Assistenzqualifikationen und wenden praktische Kenntnisse dieser Disziplin unter Berücksichtigung der dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen an. Aufbauend auf die gewonnenen Erkenntnisse setzen sie ihr Wissen im Bereich aktueller Aufgabenstellungen um.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs

- verfügen über Basiswissen der Public Relations in Theorie und Praxis
- haben die Einbindung der Public Relations in die Unternehmensabläufe erschlossen
- können Assistenzqualifikationen in der Praxis einsetzen
- erstellen PR-spezifische Textsorten
- sind in der Lage, Instrumente der Medienarbeit zielgerichtet zu planen und anzuwenden
- können die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen der professionellen Public Relations einschätzen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Der Universitätslehrgang „PR Professional Basic“ kann in Deutsch, Englisch oder einer anderen Unterrichtssprache abgehalten werden, die rechtzeitig bekannt gegeben wird.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Mit der Koordinierung der Abschlussprüfung und den schriftlichen Arbeiten ist die Lehrgangsleitung beauftragt.

§ 4. Wissenschaftlicher Beirat

Am Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement besteht ein wissenschaftlicher Beirat, der die Lehrgangsleitung in der fachlichen Weiterentwicklung unterstützt.

§ 5. Dauer

- (1) Der Universitätslehrgang „PR Professional Basic“ umfasst zwei Semester in berufsbegleitender Form.
- (2) Als Vollzeitprogramm würde der Lehrgang ein Semester dauern und 30 ECTS Punkte umfassen.

§ 6. Zulassungsbedingungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „PR Professional Basic“ ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
- (2) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
- (3) eine Qualifikation wie folgt:
 - * bei vorliegender Universitätsreife (Studienberechtigung) mindestens zwei Jahre Berufserfahrung oder
 - * bei fehlender Universitätsreife (Studienberechtigung) mindestens zwei Jahre Berufserfahrung und weitere drei Jahre Berufserfahrung bzw. Ausbildungszeiten nach der Pflichtschule.

Und in jedem Fall

- (4) die positive Absolvierung eines Auswahlverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festzulegen ist.

§ 7. Nachweis von Sprachkenntnissen

Personen, deren Muttersprache nicht jene Sprache ist, in welcher der Universitätslehrgang abgehalten wird, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der Unterrichtssprache nachzuweisen.

§ 8. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „PR Professional Basic“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird von der zuständigen Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgesetzt.

§ 9. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 10. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrganges „PR Professional Basic“ umfasst 30 ECTS.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms sind folgende Pflichtfächer in Form von Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Fächer	Inhalt	UE	ECTS	Workload ¹
Grundlagen der Public Relations	PR Grundlagen (Einführung und Grundlagen der Public Relations), Organisation von PR (Berufsbild PR, PR in verschiedenen Organisationen)	60	7	175
PR und Gesellschaft	PR und Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Recht und Ethik, Empirische Methoden der PR	60	7	175
Medienarbeit	Medienarbeit und Medientheorie, Onlinekommunikation, Fachexkursion	60	7	175
Text und Visualisierung	Text- und Bildarbeit (formale und inhaltliche Gestaltung von Texten, Verfassen von Texten, Umgang mit Bildern und Grafiken in der PR, Strategische Kommunikationsplanung)	60	7	175
Reflexionsarbeit			2	50
Gesamt		240	30	750

(1) Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet alle Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen der Fernlehre, Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, Prüfungsvorbereitungen uä. sowie das eigenständige vertiefende Studium im Unterrichtsfach.

§ 11. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen werden, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 12. Prüfungsordnung

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges „PR Professional Basic“ ist eine Abschlussprüfung abzulegen, diese umfasst:
- a) mündliche und/oder schriftliche Fachprüfungen über alle Fächer des Unterrichtsprogramms wie in § 10 angeführt.
 - b) Erstellung und positive Beurteilung einer Reflexionsarbeit.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 14. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Absolvierung des Universitätslehrganges „PR Professional Basic“ wird den LehrgangsteilnehmerInnen ein Abschlussprüfungszeugnis ausgestellt.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

262. Einrichtung des Universitätslehrganges „PR Professional Basic“, Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „PR Professional Basic“, Certified Program und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.09.2014 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

263. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „PR Professional Basic“, Certified Program

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „PR Professional Basic“, Certified Program wird mit € 4.900,-- festgelegt.

Für Mitglieder des (PRVA) Public Relations Verband Austria wird der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „PR Professional Basic“, Certified Program mit € 3.920,-- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats